

Beantwortung der Fragen von Herrn Kluckhuhn zur Umsatzsteuer

1. Sind die Benutzungsentgelte ab 01.01.2021 oder ggf. ab wann durchweg umsatzsteuerpflichtig?

Die Benutzungsentgelte waren bereits nach dem alten Umsatzsteuerrecht steuerbare Leistungen. Die Leistung wurde aufgrund des Vorhandenseins einer Satzung dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Dies war falsch.

Eine Steuerpflicht wird dann begründet, wenn die Jahreseinnahmen pro Sporthalle die Grenze von 35.000 Euro überschreitet. Dies ist bei 2 Sporthallen der Fall. Für diese wird die Umsatzsteuer nachträglich abgeführt.

2. Wie wird die Umsatzsteuerpflicht durch die Stadt gehandhabt? Insbesondere muss die Stadt immer Rechnungen mit USt-Ausweisung erstellen, die USt erfassen, erklären und abführen?

Die Stadt Neumünster ist in den Tätigkeitsfeldern, in denen sie die Unternehmereigenschaft nach dem (jeweiligen) Umsatzsteuerrecht erfüllt, umsatzsteuerpflichtig. Bereits vor der Einführung des § 2b UStG wurde für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abgeführt. Hierzu müssen die entsprechenden Stellen gegenüber der Steuerabteilung monatlich bzw. jährlich eine Meldung über die steuerrelevanten Einnahmen und Ausgaben abgeben. Die Steuerabteilung gibt dann monatlich eine Steuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) ab. Für jedes Jahr wird dann noch eine endgültige Jahreserklärung abgegeben.

Die Einführung des § 2b UStG führt dazu, dass die gesamte Stadtverwaltung auf weitere steuerpflichtige Sachverhalte untersucht werden muss. Hierfür wurde eine neue Stelle eingerichtet. Im Rahmen dieser Überprüfungen, werden die in Frage kommenden Sachverhalte bewertet (nach dem alten und dem neuen Recht). Liegt bereits nach dem alten Steuerrecht eine Umsatzsteuerpflicht vor, wird diese von der Stadt im Rahmen einer Korrekturmeldung nachträglich ans Finanzamt abgeführt. Die Prüfungen laufen derzeit noch.

Die Stadt muss immer dann eine Rechnung erstellen, wenn Sie als Unternehmerin tätig wird. Die Umsatzsteuer muss ausgewiesen werden, wenn die erbrachte Leistung steuerpflichtig ist. Diese ist dann ans Finanzamt abzuführen.

3. Muss auch für nicht gezahlte Rechnungsbeträge USt gezahlt werden bzw. wie wird hierzu verfahren?

In Rechnungen ausgewiesene USt ist in jedem Fall ans Finanzamt abzuführen, auch wenn der Rechnungsempfänger den Rechnungsbetrag nicht bezahlt.

4. Im Fall von Nutzungen, die von Entgelten generell befreit sind oder die befreit oder ermäßigt werden können, muss dafür USt abgeführt werden?

Leistungen/Lieferungen die im Inland gegen Entgelt von einem Unternehmer erbracht werden, sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Deutschland steuerbar. Somit fällt für eine entgeltfreie Nutzung keine Umsatzsteuer an. Auch ein ermäßigtes Entgelt ist ein Entgelt, für das die Umsatzsteuer anfallen kann (Überschreitung Wertegrenze).

5. Bei der Höhe der Entgelte heißt es in der Anlage 2 "Anpassung Entgelte nach Kalkulation". Es wird um die beispielhafte Vorstellung von 3 Kalkulationen aus verschiedenen Bereichen gebeten, um dies nachvollziehen zu können.

Laut Auskunft des für die Drucksachen 529 und 530/2018/DS federführenden Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport wurden die Entgelte nicht im klassischen Sinne

neukalkuliert (keine Analyse von Kosten usw.). Vielmehr ergibt sich der jeweils neue Entgeltbetrag aus dem alten Satz, der mit 1,19 (19 % USt) multipliziert wurde. Insofern können keine Kalkulationen vorgelegt werden.

6. Wie hoch ist ggf. der Zusatzaufwand der Stadt für die neu eingeführte USt-Pflicht?

Dieser kann noch nicht endgültig beziffert werden. Es wurde bereits eine zusätzliche Vollzeitstelle (zu einem bereits vorhandenen minimalen Stellenanteil von 8 % einer VZ-Stelle) geschaffen. Diese wäre (rückblickend betrachtet) auch ohne das neue Umsatzsteuerrecht notwendig gewesen, da deutlich mehr Leistungen steuerpflichtig sind, als bisher bekannt war. Ein weiterer Aufwand wird das Erfordernis von laufenden Schulungen des Personals sein, die in den steuerrelevanten Tätigkeitsbereichen beschäftigt sind.

7. Nach meiner Erinnerung gab es bisher die Regelung, dass für die Nutzung der Sportstätten auch von Vereinen ein Entgelt gezahlt werden musste, dass dieses Entgelt aber als Sportförderung von der Stadt an die Vereine geleistet wurde. Dazu ggf. zu dieser Änderung finde ich in der Vorlage nichts (mit Ausnahme der Bemerkung zu finanzielle Auswirkungen). Bitte dazu Aufklärung und Erläuterung.

Eine ausführliche Erläuterung ist in der DS 0530/2018/DS, die ebenfalls zur Beratung vorliegt, enthalten.

8. Welche beispielhaften Leistungen der Stadt außer Benutzungsentgelte für Einrichtungen werden neuerdings der USt unterliegen? Sind die Regelungen hierfür in allen Städten gleich oder gibt es Gestaltungsspielräume für die Städte, die von Städten unterschiedlich genutzt wurden / werden, ggf. welche und wie?

Beispiele:

- Parkgebühren für öffentliche Parkplätze, falls ein Wettbewerb zum freien Markt besteht
- Entgelt für die Befreiung einer im Aufzug festsitzenden Person durch die Feuerwehr, wenn die Leistung auch durch eine private Aufzugsfirma erbracht werden kann (wenn keine Gefahr im Verzug besteht, z. B. medizinischer Notfall)
- alle Leistungen, die nach dem alten Recht bereits steuerbar, aber unterhalb der gesetzlichen Mindestumsatzgrenze liegen und deshalb aktuell nicht steuerpflichtig sind. Diese Leistungen werden nach dem neuen Recht ab dem ersten Euro steuerpflichtig (also keine Mindestgrenze mehr).

Die Regelungen sind für alle Gemeinden gleich, da das UStG ein Bundesgesetz ist.

von Hoff / 20.08.2020